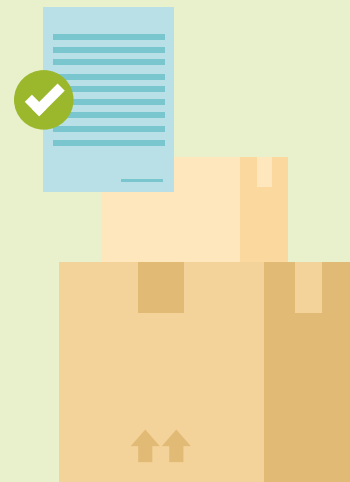


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 06 | 2026



3 Chinas Zollsenkungen zum Jahresbeginn 2026 locken auch Sie

Was die neuen Zollsenkungen für Ihre Exporte bedeuten

4 USA: Zollrückerstattungen künftig nur noch elektronisch

Diese Vorbereitungen sind erforderlich, um Zollrückerstattungen in den USA weiterhin fristgerecht und korrekt zu beantragen.

TOP-THEMA

5 EAR99-Güter – Entschlüsselt!

Warum auch scheinbar „unkritische“ Waren für Ihr Unternehmen exportkontrollrechtlich relevant sind

12 EU-Zoll auf Kleinsendungen

Wegfall der 150-Euro-Grenze erfordert Anpassungen bestehender Zollprozesse

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Sind klassifizierte Güter die besseren? – Oder warum „unklassifiziert“ nicht automatisch entspannter ist

Liebe Leserin, lieber Leser,

Hand aufs Herz: Wenn Sie die Wahl hätten – würden Sie lieber mit klar klassifizierten Gütern arbeiten oder mit solchen, die irgendwo zwischen EAR99, nicht gelistet und „müsste eigentlich frei sein“ schweben? – Spontan antworten viele: „Natürlich unklassifiziert! Weniger Papier, weniger Genehmigungen, weniger Stress.“

Klingt verlockend, ist aber leider nur die halbe Wahrheit. Denn in der Exportkontrolle gilt ein ehernes Gesetz: Unklarheit ist anstrengender als Kontrolle. Ein sauber klassifiziertes Gut – sei es mit ECCN, Dual-Use-Nummer oder klarer Negativklassifizierung – ist wie ein Reisepass mit gültigem Visum. Unklassifizierte Güter dagegen benehmen sich gern wie Gäste: Sie sehen harmlos aus, sitzen im Wohnzimmer – und plötzlich fragt jemand: „Können Sie bitte die ECCN nennen?“ Oder schlimmer: „Warum sind Sie sicher, dass dafür keine Genehmigung nötig ist?“ Und so kommen wir zu der einen Wahrheit: Die besseren Güter sind nicht die unklassifizierten – sondern die sauber geprüften. Und damit Sie nicht ins Straucheln kommen, haben wir Ihnen in dieser Ausgabe dies „klassifiziert“. Viel Spaß beim Lesen.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ China: Zollsenkungen zum Jahresbeginn 2026 – Was Sie jetzt für Ihre Exporte beachten sollten

NEWS 4

- ☐ USA: (Zoll-)Rückerstattungen künftig nur noch elektronisch – Was Sie jetzt vorbereiten sollten
- ☐ Botsuana: Importbeschränkungen für Gemüse ausgeweitet

TOP-THEMA 5

- ☐ EAR99-Güter – Warum auch scheinbar „unkritische“ Waren für Ihr Unternehmen exportkontrollrechtlich relevant sind

ARBEITSHILFE 8

- ☐ So prüfen Sie Exporte rechtssicher – Nach EU- und US-Exportkontrollrecht

LESERFRAGEN 9

- ☐ Für was benötigt der Zollprüfer das EUST-Konto?
- ☐ Fehlende Unterschrift auf unseren erstellten Ursprungserklärungen. Was müssen wir jetzt tun?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Nutzen Sie außertarifliche Zollbefreiungen zur Kostenoptimierung und Wettbewerbsfähigkeit

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ EU führt Zoll auf Kleinsendungen im E-Commerce-Sektor ein
- ☐ Zollfreiheit für Getränke mit Ursprung in Norwegen

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

China: Zollsenkungen zum Jahresbeginn 2026 – Was Sie jetzt für Ihre Exporte beachten sollten

China setzt auch zum Jahresbeginn 2026 auf Zollsenkungen, um die Inlandsnachfrage zu stärken. Für deutsche Unternehmen kann das spürbare Vorteile bringen – vorausgesetzt, Sie prüfen genau, ob Ihre Waren betroffen sind. Nach der Bekanntmachung der Zolltarifkommission des chinesischen Staatsrates vom 26. Dezember 2025 werden die Zollsätze für insgesamt 935 Tariflinien gesenkt. Die Maßnahmen gelten seit 1. Januar 2026 und betreffen ein breites Warenspektrum.

Welche Waren sind betroffen?

Die Zollsenkungen erstrecken sich unter anderem auf:

- 🌐 Agrarerzeugnisse
- 🌐 mineralische Rohstoffe, Kohle und Erdöl
- 🌐 Chemikalien und chemische Erzeugnisse
- 🌐 Kunststoffe, Holz, Papier und Waren daraus
- 🌐 Baumwollgewebe und Bekleidung
- 🌐 Glas und Glaswaren
- 🌐 Eisen, Kupfer, Nickel, Aluminium, Zink und andere unedle Metalle sowie Waren daraus
- 🌐 Maschinenbau- und elektrotechnische Erzeugnisse
- 🌐 Nutzfahrzeuge und Kfz-Teile
- 🌐 optische Waren
- 🌐 Medizintechnik
- 🌐 Mess- und Regelinstrumente

Hier der Link zur vollständigen Liste: <https://t1p.de/v8bwv>

Hier finden Sie die Bekanntmachung (nur chinesisch): <https://t1p.de/e1b9j>



MEIN TIPP

Gerade für exportstarke Branchen wie Maschinenbau, Automotive oder Medizintechnik kann dies die Wettbewerbsposition auf dem chinesischen Markt verbessern.

Wo finden Sie die Details?

Die konkreten Zollsenkungen ergeben sich aus Anhang 1 der genannten Bekanntmachung. Der Anhang ist tabellarisch aufgebaut und enthält unter anderem:

- 🌐 laufende Nummer
- 🌐 chinesische Zolltarifnummer (teilweise „ex“-Positionen)
- 🌐 chinesische Warenbezeichnung
- 🌐 regulären WTO-Zollsatz
- 🌐 ermäßigten WTO-Zollsatz ab 1. Januar 2026

Was bedeutet das für Ihre Praxis?



ACHTUNG

Zolltarifnummern sind nur bis zur sechsten Stelle weltweit harmonisiert (HS-Unterposition). Ab der siebten Stelle gelten nationale chinesische Unterteilungen.

Für Ihre Prüfung empfiehlt es sich daher

- 🌐 Ihre Waren zunächst HS-sechstellig eindeutig zu klassifizieren,
- 🌐 anschließend die chinesische Unterposition zu prüfen und
- 🌐 ergänzend das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen bzw. den Elektronischen Zolltarif.

Nur so stellen Sie sicher, dass Sie von den reduzierten Zollsätzen profitieren. Um auf Nummer sicher zu gehen, können Sie auch direkt mit Ihrem Kunden oder dessen Broker sprechen, um die richtige Importcodenummer in China zu ermitteln.



FAZIT

Die chinesischen Zollsenkungen zum Jahresbeginn 2026 bieten Ihnen als Unternehmen konkrete Kostenvorteile für zahlreiche Produktgruppen. Wenn Sie Ihre Zolltarifnummern sauber prüfen und die chinesischen Besonderheiten berücksichtigen, können Sie diese Maßnahmen gezielt für Ihre Exportstrategie nutzen. Gerade in preis- und wettbewerbsintensiven Märkten kann der reduzierte Zollsatz für Sie ein entscheidender Hebel in der Angebotskalkulation sein. Wichtig ist jedoch, dass Sie die Einstufung nicht pauschal vornehmen, sondern alle Waren einzeln anhand der chinesischen Tarifstruktur prüfen. Nur so stellen Sie sicher, dass der Zollvorteil beim Import in China tatsächlich greift und Sie keine bösen Überraschungen erleben.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

USA: (Zoll-)Rückerstattungen künftig nur noch elektronisch – So bereiten Sie sich optimal vor

Die US-Zollbehörde Customs and Border Protection (CBP) stellt die Auszahlung von Zoll- und Abgabenrückerstattungen um. Für Sie als Unternehmen bedeutet das: Rückerstattungen werden künftig ausschließlich elektronisch ausgezahlt. Stichtag ist der 6. Februar 2026. Ab da erfolgen sämtliche Rückzahlungen nur noch über das Automated Clearing House (ACH). Scheckzahlungen stellt die CBP nach diesem Datum grundsätzlich ein. Eine Auszahlung per Scheck ist nur noch möglich, wenn zuvor ausdrücklich eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Wen betrifft die Umstellung?

Die Neuregelung richtet sich an alle Importeure und sonstigen Zahlungsempfänger, die Rückerstattungen von der CBP erhalten – und damit auch an deutsche Unternehmen, die Waren in die USA importieren oder dort zollrechtlich tätig sind. Wenn Sie nach dem 5. Februar 2026 mit Rückzahlungen rechnen, sollten Sie jetzt prüfen, ob Ihre Zahlungsdaten korrekt hinterlegt sind.

Was Sie jetzt konkret tun sollten

Die CBP empfiehlt, die Hinweise zur elektronischen Registrierung sorgfältig zu prüfen und die notwendigen Schritte frühzeitig abzuschließen. Für Sie als Unternehmen bedeutet das insbesondere:

- 🌐 Registrierung bzw. Überprüfung Ihrer ACH-Daten
- 🌐 Sicherstellung, dass Ihre US-Zollabwicklungspartner korrekt eingebunden sind
- 🌐 Abstimmung mit Spediteuren, Zollagenten oder US-Niederlassungen

Nur so stellen Sie sicher, dass Ihnen zustehende Rückerstattungen ohne Verzögerung ausgezahlt werden.

Hier finden Sie den Link zu elektronischen Anmeldung:
<https://www.cbp.gov/document/guidance/cbp-modernizes-electronic-refund-enrollment-process>

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Botsuana: Importbeschränkungen für Gemüse ausgeweitet

Botsuana hat die Liste der importbeschränkten Gemüsesorten erweitert, um den Absatz heimischer Produkte zu fördern. Für Sie mit Ihrem Unternehmen bedeutet das: Bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfen derzeit nur eingeschränkt oder gar nicht importiert werden.



ACHTUNG

Nach einer Mitteilung des botsuanischen Landwirtschaftsministeriums vom 8. Dezember 2025 wurden rote und gelbe Paprika, Knoblauch sowie Butternut neu in die sogenannte Restricted List aufgenommen.

Bereits zuvor galten Importbeschränkungen u. a. für Tomaten, Kartoffeln, Weiß- und Rotkohl, Zwiebeln, Wassermelonen, Gurken, Karotten, Salat und Ingwer. Wenn Sie Frischwaren nach Botsuana liefern, prüfen Sie vor Versand unbedingt, ob Ihre Produkte auf der Restricted List stehen. Andernfalls riskieren Sie Importstopps, Verzögerungen oder zusätzliche Kosten bei der Einfuhr.

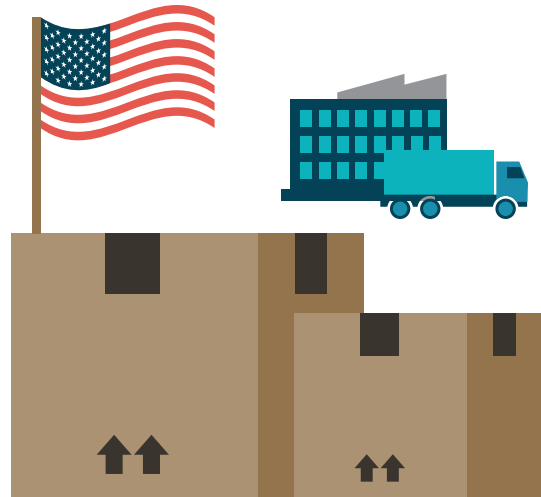
Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

EAR99-Güter – Warum auch scheinbar „unkritische“ Waren für Ihr Unternehmen exportkontrollrechtlich relevant sind

Sie handeln mit US-Waren, nutzen US-Software oder verbauen amerikanische Komponenten in Ihren Produkten? Dann begegnet Ihnen der Begriff EAR99 häufig schneller, als Sie denken. Viele Unternehmen gehen davon aus, dass EAR99-Güter „frei exportierbar“ seien – und übersehen dabei erhebliche Risiken. Denn auch diese Güter unterliegen dem US-(Re-)Exportkontrollrecht und können bei falscher Handhabung empfindliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dieser Beitrag zeigt Ihnen, was EAR99 konkret bedeutet, warum die Einstufung für deutsche Unternehmen relevant ist und worauf Sie in der Praxis zwingend achten sollten.



Was sind EAR99-Güter?

Die Export Administration Regulations (EAR) bilden das zentrale Regelwerk des US-Exportkontrollrechts für zivile und dual-use-nahe Güter. Die Einstufung EAR99 stellt dabei keine aktive Genehmigung und auch keine Freistellung dar, sondern fungiert als Auffangkategorie für alle Güter, die nicht ausdrücklich in der Commerce Control List (CCL) mit einer eigenen Export Control Classification Number (ECCN) erfasst sind.

Rechtsgrundlage ist insbesondere § 734.3(c) EAR. Danach unterliegen Güter den EAR, sofern sie

- 🌐 in den USA hergestellt wurden,
- 🌐 aus den USA ausgeführt oder wieder ausgeführt werden oder
- 🌐 einen relevanten US-Ursprungsanteil an Technologie, Software oder Bauteilen enthalten.
- 🌐 Güter, die zwar den EAR unterliegen, jedoch keiner spezifischen ECCN zugeordnet werden können, gelten im Ergebnis als EAR99.

Abgrenzung und praktische Bedeutung

In der Praxis betrifft die EAR99-Einstufung den Großteil handelsüblicher Produkte, etwa Standardmaschinen, Komponenten, Ersatzteile oder Konsumgüter. Die Einstufung signalisiert zunächst lediglich eines: Es besteht keine spezifische technische Exportkontrolle nach US-Recht. Dies bedeutet jedoch ausdrücklich nicht, dass der Export automatisch zulässig oder risikofrei ist. Die EAR99-Klassifizierung sagt ausschließlich etwas über die technische Kontrolle des Produkts, nicht aber über den Empfängerkreis, das Zielland oder die Endverwendung aus.

NLR – Zulässig, aber nicht grenzenlos

In vielen Fällen ist der Export von EAR99-Gütern mit dem Vermerk NLR (No License Required) möglich. Dieser Vermerk wird in der Praxis häufig missverstanden als pauschale Freigabe. Tatsächlich beschreibt NLR lediglich, dass keine individuelle Genehmigung aufgrund der Produktklassifizierung erforderlich ist.

! ACHTUNG

Gerade hierin liegt die größte Fehlerquelle, denn auch bei EAR99-Gütern können Genehmigungspflichten oder Exportverbote greifen.

Insbesondere bei

- 🌐 sanktionierten oder embargobeleagten Zielländern,
- 🌐 gelisteten oder auffälligen Endempfängern,
- 🌐 kritischen oder verbotenen Endverwendungen (z. B. militärisch, nuklear, raketenbezogen).

Warum EAR99-Güter für deutsche Unternehmen relevant sind

Auch wenn Ihr Unternehmen nicht in den USA ansässig ist, kann das US-Exportkontrollrecht für Sie verbindlich sein. Der Grund ist die extraterritoriale Wirkung der EAR. US-Recht kann immer dann greifen, wenn ein US-Bezug vorliegt, zum Beispiel durch

- 🌐 Waren mit US-Ursprung,
- 🌐 US-Software oder US-Technologie,

- 🌐 US-Bauteile in Ihren Produkten,
- 🌐 Beteiligung sogenannter US-Persons oder
- 🌐 Vertragsklauseln amerikanischer Lieferanten.

Viele deutsche Unternehmen geraten so unbewusst in den Anwendungsbereich der EAR – oft erst dann, wenn Kunden oder Behörden nach der ECCN- oder EAR99-Einstufung fragen.

! ACHTUNG

US-Behörden setzen ihre Regeln auch außerhalb der USA durch. Das Bureau of Industry and Security (BIS) unterhält sogar eine Außenstelle in Frankfurt. Verstöße können zu hohen Geldbußen, Lieferverboten oder Listungen auf US-Sanktionslisten führen.

Das sind typische Beispiele für EAR99-Güter

EAR99 umfasst vor allem zivile Standard- und Konsumgüter, etwa:

- 🌐 verpackte Lebensmittel und Konsumgüter
- 🌐 Büro- und Schreibwaren
- 🌐 Haushaltswaren und Möbel
- 🌐 einfache Elektronik und Unterhaltungselektronik
- 🌐 Kleidung, Schuhe und Textilien
- 🌐 Standard-Software ohne besondere Sicherheitsfunktionen

✓ MEIN TIPP

Auch viele elektronische Bauteile fallen unter EAR99, solange sie nicht gezielt für militärische, sicherheitsrelevante oder hochtechnologische Zwecke ausgelegt sind.

! ACHTUNG

Die Alltäglichkeit eines Produkts schützt nicht vor Exportkontrollpflichten.

Wann EAR99 trotzdem für Sie genehmigungspflichtig wird

Die Einstufung als EAR99 bedeutet nicht, dass Sie automatisch exportieren dürfen. Entscheidend sind die General Prohibitions der EAR. Deshalb müssen Sie hier gezielt tiefer in die Prüfung einsteigen.

1. Sanktionierte Zielländer: Exporte – auch von EAR99-Gütern – sind in bestimmte Länder verboten oder genehmigungspflichtig, darunter:

- 🌐 Iran
- 🌐 Kuba
- 🌐 Nordkorea
- 🌐 Syrien
- 🌐 bestimmte Regionen wie die Krim

! ACHTUNG

In diesen Fällen greifen neben den EAR oft zusätzlich OFAC-Sanktionen (das Office of Foreign Assets Control ist die Kontrollbehörde des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten).

2. Gelistete Endempfänger: Steht Ihr Kunde oder Endverwender auf einer US-Sanktionsliste (z. B. Entity List, Denied Persons List, SDN-List), ist eine Lieferung regelmäßig unzulässig, selbst bei EAR99.
3. Kritische Endverwendungen: Auch harmlose Güter dürfen nicht geliefert werden, wenn sie z. B. für
 - 🌐 militärische Zwecke,
 - 🌐 Raketenprogramme,
 - 🌐 ABC-Waffen oder
 - 🌐 sensible Rüstungsprojekte

verwendet werden sollen.

In diesen Fällen greift der Catch-all-Grundsatz der EAR. Sie sehen darin auch starke Ähnlichkeiten zu unserem europäischen Exportkontrollrecht.

De-minimis-Regel: Wann Ihr Produkt „US-kontrolliert“ wird

Verarbeiten Sie US-Komponenten in eigenen Produkten, müssen Sie die US-Anteile genau kennen:

- 🌐 > 25 % US-Anteil → Produkt unterliegt den EAR
- 🌐 > 10 % US-Anteil bei kritischen Ländern → ebenfalls EAR-pflichtig

Liegt der US-Anteil darunter, greift die de-minimis-Ausnahme. Eine saubere Stücklisten- und Lieferantendokumentation ist dann zwingend erforderlich.

US-Genehmigungen: BIS schlägt BAFA nicht

Sofern für eine Ausfuhr, Wiederausfuhr oder einen Reexport eine US-Exportgenehmigung erforderlich ist, müssen Sie den Antrag für Ihr Unternehmen ausschließlich beim Bureau of Industry and Security (BIS) stellen.

Die Antragstellung erfolgt in der Regel elektronisch über das System SNAP-R (Simplified Network Application Process – Redesign).



ACHTUNG

Dabei ist zwingend zu beachten: Eine deutsche oder europäische Genehmigung, insbesondere eine Genehmigung des BAFA, entfaltet keine Wirkung im US-Recht. Umgekehrt ersetzt eine US-Lizenz auch keine erforderliche Genehmigung nach EU- oder deutschem Exportkontrollrecht.

Praktische Relevanz für Unternehmen

Für Sie als Unternehmen bedeutet dies, dass zwei getrennte Genehmigungsregime zu prüfen und – sofern erforderlich – zu bedienen sind. Dies betrifft nicht nur klassische US-Exporte, sondern auch

- 🌐 Reexporte aus der EU,
- 🌐 innergemeinschaftliche Lieferketten mit US-Bezug sowie
- 🌐 Konstellationen, in denen lediglich US-Technologie oder US-Software eingesetzt wird.

Eine fehlende US-Genehmigung kann selbst dann zu schwerwiegenden Sanktionen führen, wenn der Export nach deutschem oder europäischem Recht vollständig zulässig ist. Unternehmen sollten daher frühzeitig sicherstellen, dass US- und EU-Genehmigungspflichten getrennt bewertet, zeitlich koordiniert und sauber dokumentiert werden.

Nutzen Sie unsere Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen

Um den Umgang mit EAR99-Gütern rechtssicher, nachvollziehbar und prüfungssicher zu gestalten, empfiehlt sich ein systematisches und dokumentiertes Vorgehen. Insbesondere vor dem Hintergrund extraterritorialer US-Vorschriften sollten Sie als Unternehmen die folgenden Schritte konsequent umsetzen:

1. **US-Bezug strukturiert prüfen:** Prüfen Sie zunächst, ob überhaupt ein Anknüpfungspunkt zum US-Exportkontrollrecht besteht. Ein solcher kann sich nicht nur aus dem Ursprung der Ware ergeben, sondern beispielsweise auch aus
 - 🌐 dem Einsatz von US-Technologie oder US-Software,
 - 🌐 einem bestimmten US-Anteil an Bauteilen,
 - 🌐 der Beteiligung von US-Personen oder
 - 🌐 einer Weiterlieferung aus den USA.

Die US-Bezugsprüfung sollte standardisiert erfolgen und dokumentiert werden, um Fehlannahmen („kein US-Bezug“) im Nachhinein vermeiden zu können.

2. **Produkte korrekt klassifizieren:** Ermitteln Sie, ob Ihr Produkt unter eine Export Control Classification Number (ECCN) fällt. Ist keine spezifische ECCN einschlägig, ist die Einstufung als EAR99 nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Wichtig ist dabei: Auch EAR99-Güter sind nicht automatisch genehmigungsfrei. Eine saubere Klassifikation bildet die Grundlage für alle weiteren Prüfungen und sollte regelmäßig überprüft werden, insbesondere bei Produktänderungen oder neuen Anwendungsfällen.

3. **Genehmigungspflichten differenziert bewerten:** Analysieren Sie sorgfältig, ob trotz EAR99-Einstufung eine Genehmigungspflicht besteht. Maßgeblich sind insbesondere
 - 🌐 das Bestimmungsland,
 - 🌐 der Endempfänger sowie
 - 🌐 die konkrete Endverwendung.

Insbesondere bei sensiblen Zielländern, militärischen oder dual-use-nahen Endverwendungen sowie bei Umgehungsrisiken kann auch für EAR99-Güter eine Genehmigungspflicht oder ein Exportverbot greifen.

4. **Screenings konsequent durchführen:** Führen Sie systematische Sanktionslistenprüfungen nach US-Recht durch. Neben der Prüfung von Endempfängern sollten auch Zwischenhändler, Logistikpartner und – soweit bekannt – Endnutzer einbezogen werden.

Darüber hinaus ist eine Endverwendungsprüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass die gelieferten Güter nicht für verbotene oder genehmigungspflichtige Zwecke eingesetzt werden. Auffälligkeiten sollten klar definierten Eskalationsprozessen unterliegen.

5. **Compliance nachhaltig absichern:** Verankern Sie die US-Exportkontrolle als festen Bestandteil Ihres Export-Compliance-Systems. Dazu gehören
 - 🌐 klar definierte interne Prozesse,
 - 🌐 regelmäßige Schulungen relevanter Mitarbeiter,
 - 🌐 eindeutig geregelte Verantwortlichkeiten sowie
 - 🌐 eine lückenlose Dokumentation aller Prüf- und Entscheidungsprozesse.

Ein belastbares Compliance-System reduziert nicht nur Haftungs- und Sanktionsrisiken, sondern stärkt auch Ihre Position gegenüber Geschäftspartnern und Behörden.



FAZIT

EAR99 steht nicht für „exportkontrollfrei“. Gerade weil diese Einstufung so häufig vorkommt, ist sie für Sie als deutsches Unternehmen besonders riskant. Wer US-Bezüge übersieht oder Genehmigungspflichten unterschätzt, setzt sich erheblichen Haftungs- und Sanktionsrisiken aus. Mit klarer Klassifizierung, konsequenten Prüfprozessen und einem funktionierenden Exportkontroll-Compliance-System behalten Sie die Kontrolle – und nutzen Ihre internationalen Geschäftschancen rechtssicher.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

So prüfen Sie Exporte rechtssicher

Nutzen Sie zur Prüfung Ihrer Exporte diese Checkliste um mögliche US-Exportkontrollpunkte zu dokumentieren.

CHECKLISTE: EXPORTPRÜFUNG BEI EAR99-GÜTERN		
	Ja	Nein
1. Grundprüfung: Liegt ein US-Bezug vor?		
Handelt es sich um Waren mit US-Ursprung ?	☐	☐
Enthalten Ihre Produkte US-Bauteile, US-Software oder US-Technologie ?	☐	☐
Wurden bei Entwicklung oder Produktion US-technische Daten genutzt?	☐	☐
Ist eine US-Person (nach EAR-Definition) an der Transaktion beteiligt?	☐	☐
Verweisen Lieferverträge oder AGB auf die Einhaltung der US-Exportkontrollvorschriften ?	☐	☐
-> Wenn Sie mindestens eine Frage mit „Ja“ beantworten, greifen die US-EAR.		
2. Warenklassifizierung (USA)		
Haben Sie eine BAFA-Klassifizierung oder interne EU-Einstufung dokumentiert?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob eine ECCN auf der US-Commerce Control List (CCL) existiert?	☐	☐
Liegt keine ECCN vor und sind die Waren daher korrekt als EAR99 eingestuft und sauber dokumentiert?	☐	☐
3. Ziellandprüfung (US-Recht)		
Haben Sie geprüft, ob das Zielland US-Sanktionen oder -Embargos unterliegt (z. B. Iran, Kuba, Nordkorea, Syrien)?	☐	☐
4. Endempfängerprüfung (Listenprüfung)		
Haben Sie den Kunden, Zwischenhändler und Endverwender geprüft?	☐	☐
Erfolgt ein Screening gegen EU-Sanktionslisten und gegen US-Listen (Entity List, Denied Persons List, SDN-List)?	☐	☐
-> Treffer auf einer Liste = Lieferung ohne Genehmigung unzulässig		
5. Endverwendungsprüfung (Catch-all!)		
Haben Sie die tatsächliche Endverwendung der Waren geklärt?	☐	☐
Gibt es Hinweise auf militärische Nutzung / Rüstungsprojekte / Raketen-, Nuklear- oder ABC-Programme?	☐	☐
Bestehen Red Flags (Umgehungsgeschäfte, unklare Weiterlieferung, ungewöhnliche Routen)?	☐	☐
-> Auch EAR99-Güter dürfen bei kritischer Endverwendung nicht ohne Genehmigung exportiert werden.		
6. De-minimis-Prüfung (bei Eigenprodukten)		
Haben Sie den US-Anteil an Ihrem Endprodukt berechnet? Überschreitet der US-Anteil: 25 % (Regelfall) oder 10 % (kritische Länder)?	☐	☐
7. Genehmigungspflichten klären		
Ist nach EU-Recht eine BAFA-Genehmigung erforderlich?	☐	☐
Ist nach US-Recht eine BIS-Lizenz erforderlich (trotz EAR99)?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob eine Lizenzausnahme greift – und ob sie zulässig ist?	☐	☐
-> Wichtig: Eine BAFA-Genehmigung ersetzt keine US-Genehmigung.		

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Für was benötigt der Zollprüfer das EUSt-Konto?

FRAGE Bei den letzten Zollprüfungen wurde vom jeweiligen Prüfer immer das Einfuhrumsatzsteuerkonto der letzten drei Jahre von uns verlangt. Da

ich mir einfach nicht erklären kann, für was er dieses benötigt, wollte ich mal bei Ihnen nachfragen. Was können wir in so einem Fall falsch machen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Die Prüfung des Einfuhrumsatzsteuerkontos durch den Zollprüfer ist eine Möglichkeit, festzustellen, ob gegebenenfalls Vorsteuer vom Finanzamt zurückgeholt wird, die keine Vorsteuer ist. In der Regel buchen Sie im Einfuhrumsatzsteuerkonto nur die angefallene und entrichtete Einfuhrumsatzsteuer. Das heißt, dass Sie die Summe des Einfuhrumsatzsteuerkontos dann bei Ihrer Vorsteuererklärung angeben. Sind im Einfuhrumsatzsteuerkonto jedoch beispielsweise fälschlicherweise noch andere Beträge gebucht wie Zollgebühren oder Beförderungskosten, dann müsste das Finanzamt prüfen, ob Sie sich diese Beträge bei

der Anmeldung der Vorsteuer von der angemeldeten Summe auch abgezogen haben. Daher prüft der Zollprüfer, ob im Einfuhrumsatzsteuerkonto auch wirklich nur die jeweilige Einfuhrumsatzsteuer gebucht ist. Teilweise benötigt der Zollprüfer das Einfuhrumsatzsteuerkonto auch, um einen Zusammenhang zwischen der Verzollung und der Buchung herstellen zu können. Häufig sind in dem Buchungstext die Spedition und eine Bescheidnummer angegeben, mit der auf den jeweiligen Steuerbescheid geschlossen werden kann. Dies ist hilfreich, wenn der Zollprüfer Zahlungen findet, für die er keine Zollanmeldung findet. So kann eine Zuordnung vielleicht auf diese Weise erfolgen.

Fehlende Unterschrift auf unseren erstellten Ursprungserklärungen. Was müssen wir jetzt tun?

FRAGE Wir haben bei unserem letzten Audit festgestellt, dass wir bei vereinzelt Rechnungen die in der Bewilligung geforderte Unterschrift für die Ursprungserklärungen auf der Rechnung vergessen ha-

ben. Jetzt haben wir ein bisschen Angst, dass die Präferenz gegebenenfalls bei einem Nachprüfungsersuchen nicht anerkannt wird und unser Kunde die Zollabgaben nachzahlen muss. Was müssen wir jetzt tun?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Auch wenn die in Ihrer Bewilligung geforderte Unterschrift auf Ihren Ursprungserklärungen auf der Rechnung fehlt, sind die Präferenznachweise deswegen nicht ungültig. In der Regel wird im Empfängerland nicht geprüft, ob eine Unterschrift vorliegt oder nicht, da das Empfängerland überhaupt nicht wissen kann, ob in Ihrer Bewilligung eine Unterschriftsleistung vorgesehen. Das bedeutet, dass Ihr Kunde normalerweise kein Problem bei der Einfuhr der

Waren zu Präferenzbedingungen haben dürfte. Sollte die Zollstelle auf Grund der fehlenden Unterschrift Zweifel am Präferenzursprung haben, dann wird sie ein Nachprüfungsersuchen einleiten. In diesen Fällen prüft die Zollbehörde dann nach, ob die Waren präferenzzielle Ursprungswaren sind. Die Prüfung der Voraussetzungen hat ja nichts mit der Unterschrift zu tun. Sind Ihre Waren präferenzzielle Ursprungswaren, dann ist die fehlende Unterschriftsleistung lediglich ein formeller Fehler.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Experte auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Nutzen Sie außertarifliche Zollbefreiungen zur Kostenoptimierung und Wettbewerbsfähigkeit

In einer globalisierten Wirtschaft stehen Sie als Unternehmen zunehmend vor der Herausforderung, Warenströme effizient, rechtsicher und möglichst kostengünstig zu gestalten. Zollabgaben können dabei einen erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand bedeuten und Ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Gleichzeitig bietet das Zollrecht jedoch zahlreiche Möglichkeiten zur Befreiung oder Reduzierung von Abgaben, die speziell auf die Bedürfnisse wirtschaftlich handelnder Unternehmen wie Sie ausgerichtet sind. Wer diese Optionen kennt und gezielt nutzt, kann nicht nur Kosten sparen, sondern auch Prozesse beschleunigen und seine internationale Lieferkette nachhaltig optimieren.

Für Sie als international agierendes Unternehmen gehören Einfuhren aus Drittländern zum Tagesgeschäft. Zollabgaben stellen dabei einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Die EU-Zollvorschriften sehen jedoch verschiedene Befreiungs- und Erleichterungsmöglichkeiten vor, die – bei richtiger Anwendung – die finanzielle und administrative Belastung deutlich reduzieren können. Voraussetzung ist stets, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen genau eingehalten und die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

Im Folgenden werden wichtige Zollbefreiungsmöglichkeiten dargestellt, die insbesondere für Sie als gewerblicher Importeur relevant sind.

Zollbefreiungen für Warenmuster und -proben

Für Unternehmen im Vertrieb und Marketing sind Warenmuster besonders relevant. Zollbefreiungen sind möglich, wenn

- 🌐 Ihre Waren als Muster oder Proben gekennzeichnet sind und in diesem Zustand nicht weiterverkauft werden können (z. B. das Wort „Muster“ imprägniert in der Sohle der Schuhe) oder
- 🌐 Sie je Warengruppe nicht mehr als 5 Stück importieren, die zusammen nicht mehr als 50 Euro wert sind.

! ACHTUNG

Unterschiedliche Farben, Güteklassen etc. gelten als extra Warengruppen, jedoch nicht unterschiedliche Größen.

EU-Code in der Zollanmeldung: C30

Zollbefreiung für Forschungs-, Prüf- und Analysezwecke

Viele Industriezweige – etwa Pharma, Chemie oder Technik – importieren regelmäßig Proben und Materialien für

- 🌐 Laboruntersuchungen,
- 🌐 Qualitätsprüfungen oder
- 🌐 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Wenn die Waren ausschließlich zu diesen Zwecken genutzt und nicht in den freien Verkehr überführt werden, kann eine Zollbefreiung gewährt werden. Sind Ihre Waren nicht vollständig verbraucht oder zerstört, dann müssen Sie diese wieder ausführen.

! ACHTUNG

Auch Reste, die übrig bleiben (z. B. geschredderte Plastikteile), müssen Sie entweder wieder ausführen oder letztendlich verzollen. Dies führt in vielen Fällen zu einem hohen Aufwand, der ggf. nicht mit der Ersparnis der Einfuhrabgaben aufzuwiegen ist. Prüfen Sie dies vorher.

EU-Code in der Zollanmeldung: C33

Geringwertige gewerbliche Sendungen

Hat Ihre Warensendung einen Wert bis 150 EUR, dann können Sie die Zollbefreiung für Kleinsendungen nutzen. Sie spielt vor allem eine Rolle bei:

- 🌐 Ersatzteilen in Kleinstmengen
- 🌐 Prototypen
- 🌐 Sendungen im Online- und Kleinstwarenverkehr



ACHTUNG

Zur Bestimmung des Wertes müssen Sie Ihren Rechnungspreis heranziehen, ohne Transport- und Versicherungskosten. Sind diese Kosten jedoch in Ihrem Endpreis enthalten und nicht extra ausgewiesen, erfolgt keine Herausrechnung.

EU-Code in der Zollanmeldung: C07

Zollbefreiung für Rückwaren

Waren, die ursprünglich aus der EU exportiert wurden und unverändert zurückkehren, können als sogenannte Rückwaren zollfrei wiedereingeführt werden.

Typische Beispiele:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Leih- und Reparaturware
- unverkäufliche Retouren

Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Wiedereinfuhrfrist von 3 Jahren muss eingehalten werden.
- Die vorangegangene Ausfuhr muss nachgewiesen werden.
- Die Waren müssen in unverändertem Zustand wiedereingeführt werden (Gebrauch steht nicht entgegen).
- Die Nämlichkeitssicherung muss nachvollzogen werden können.

Wichtig ist dabei eine sorgfältige Nachweisführung, etwa über:

- Ausfuhrdokumente
- Rechnungen
- Seriennummern

EU-Code in der Zollanmeldung: F01

Voraussetzungen und Compliance

Für alle Zollbefreiungen sind in der Regel erforderlich:

- korrekte Zollanmeldung mit richtigem EU-Code
- vollständige Dokumentation, vor allem unter Angaben der benötigten Unterlagen
- Einhaltung von Wert- und Mengengrenzen
- gegebenenfalls Genehmigungen oder Bescheinigungen



FAZIT

Zollbefreiungen bieten Unternehmen bedeutende Einsparpotenziale und organisatorische Vorteile. Wenn Sie die bestehenden Möglichkeiten kennen, systematisch prüfen und rechtssicher anwenden, können Sie Kosten reduzieren, Abläufe beschleunigen und Ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken. Fehler können zu Nachforderungen, Sanktionen oder Verzögerungen führen. Deshalb sind geschulte Mitarbeitende und klare interne Prozesse im Zoll- und Außenhandelsbereich entscheidend.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

EU führt Zoll auf Kleinsendungen im E-Commerce-Sektor ein

Die EU verschärft die Regeln für den E-Commerce-Import. Für Sie bedeutet das: Kleinsendungen unter 150 Euro bleiben künftig nicht mehr kostenfrei. Ab Juli 2026 erhebt die EU einen Zollsatz von 3 Euro pro Sendung auf E-Commerce-Pakete mit einem Warenwert von weniger als 150 Euro. Das hat die EU-Kommission in einer Pressemitteilung vom 15. Dezember 2025 angekündigt.

Warum führt die EU den Zoll ein?

Hintergrund ist die stark gestiegene Zahl von Paketen, die direkt aus Drittländern an Verbraucher in der EU versandt werden. Die bisherige Zollfreiheit führte aus Sicht der EU zu

- 🌐 Wettbewerbsnachteile für EU-Händler,
- 🌐 Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Verbraucher,
- 🌐 erhöhtem Betrugsaufkommen und
- 🌐 Umweltbelastungen durch Massenversand.

Was gilt künftig?

Die neue Regelung gilt bis 2028 und soll mit der geplanten EU-Zollreform die Zollfreiheit bis 150 Euro durch eine Bearbeitungsgebühr ersetzen. Wenn Sie Waren im E-Commerce direkt an Endkunden in der EU versenden, sollten Sie Ihre Kalkulationen und Prozesse frühzeitig anpassen. Die zusätzliche Abgabe kann Ihre Margen beeinflussen und erfordert insbesondere bei hohen Sendungsvolumina eine saubere zollrechtliche Abwicklung.

Prüfen Sie Ihre Sendungsstruktur: Analysieren Sie, in welchem Umfang Sie Waren mit einem Sachwert von unter 150 Euro versenden und ob diese Sendungen künftig unter die neue Abgabe fallen.

Kalkulieren Sie die Mehrbelastung: Berechnen Sie die zusätzlichen Kosten pro Sendung und bewerten Sie deren Auswirkungen auf Ihre Preisgestaltung und Marge.

Überdenken Sie Ihre Lieferstrategie: Prüfen Sie, ob eine Umstellung auf größere Lieferungen wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei Sendungen über 150 Euro fällt die neue Abgabe nicht an. Stattdessen gelten die regulären Zollsätze – bei Präferenzwaren kann der Zollsatz sogar auf 0 % reduziert werden, sofern die Präferenzvoraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen wäre eine Abfertigung über der 150-Euro-Grenze zollrechtlich und wirtschaftlich für Ihr Unternehmen vorteilhafter als viele Kleinlieferungen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Zollfreiheit für Getränke mit Ursprung in Norwegen

Für Sie als Unternehmen ergeben sich 2026 zollrechtliche Vorteile bei der Einfuhr bestimmter Getränke aus Norwegen. Die EU öffnet erneut ein zollfreies Kontingent für Waren mit norwegischem Ursprung.

Welche Waren sind begünstigt?

Von der Zollfreiheit können unter anderem folgende Waren profitieren:

- 🌐 aromatisiertes Wasser (KN-Code 2202 10 00)
- 🌐 alkoholfreies Bier mit Zuckerzusatz (TARIC 2202 91 00 10)
- 🌐 Sojagetränke sowie Getränke aus Nüssen, Getreide oder Samen mit Zuckerzusatz
- 🌐 sonstige nicht alkoholhaltige Getränke mit Zuckerzusatz

Wenn Sie Getränke aus Norwegen importieren, sollten Sie die Kontingentsverfügbarkeit frühzeitig prüfen und Ihre Einfuhren entsprechend planen. Nur innerhalb des Zollkontingents profitieren Sie von der Zollfreiheit – darüber hinaus entstehen zusätzliche Abgaben, die Sie in Ihre Kalkulation einbeziehen sollten. Die Begünstigung gilt nur bei korrektem Ursprungsnachweis Norwegen und innerhalb der verfügbaren Kontingentsmengen. Für Einfuhren darüber hinaus fällt ein Einfuhrzoll von 0,047 EUR je Liter an.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz